

G e s e t z

vom _____ über die Förderung von Hausstandsgründungen
(NÖ. Hausstandsgründungsgesetz 1972).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 1

Zur Erleichterung der erstmaligen Gründung eines Hausstandes kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Förderung aus Landesmitteln geleistet werden.

§ 2

Die Förderung besteht aus der Leistung eines einmaligen Beitrages zum Zinsendienst für ein Darlehen bis zu S 30.000.-- mit einer Laufzeit von höchstens 5 Jahren, das aus Anlaß der Hausstandsgründung aufgenommen wurde. Der Beitrag entspricht in der Höhe jenem Betrag, der sich bei gleichmäßiger halbjährlicher Kapitalrückzahlung unter 4%iger Verzinsung pro Jahr bei Verzinsung im vorhinein ergibt.

§ 3

Die Förderung darf nur geleistet werden, wenn

1. der Förderungswerber bzw. bei Eheleuten einer der Ehepartner zum Zeitpunkt des Ansuchens österreichischer Staatsbürger ist,
2. die Förderungswerber erstmals einen eigenen Hausstand gründen und dies in Niederösterreich erfolgt,
3. die Förderungswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Hausstandsgründung nicht länger als ein Jahr zurückliegt und
4. die Förderungswerber in dem der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahr ein geringeres Einkommen (§ 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, in der Fassung BGBl. Nr. 460/1971) als S 80.000.-- hatten;

diese Einkommensgrenze erhöht sich für den Ehegatten um S 50.000.- und für jedes Kind, zu dessen Unterhalt die Förderungswerber gesetzlich verpflichtet sind, um S 10.000.-

§ 4

Die Förderungswerber haben sich vor der Leistung des Beitrages durch das Land zu dessen ungesäumter Rückzahlung für den Fall zu verpflichten, daß sie die Förderung durch unrichtige Angaben oder Nachweise erwirkt haben oder daß sie vor gänzlicher Rückzahlung des Darlehens oder vor Ablauf des im Darlehensvertrag vereinbarten Tilgungszeitraumes einen ordentlichen Wohnsitz außerhalb des Landes Niederösterreich begründen.

§ 5

- (1) Begehren um Förderung sind beim Amt der NÖ.Landesregierung unter Anschluß einer Erklärung
 1. über die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3,
 2. über die widmungsgemäße Verwendung des Darlehens zur Hausstandsgründung und
 3. über die Übernahme der Verpflichtung gemäß § 4 einzureichen.
- (2) Die Aufnahme eines Darlehens bei der Landeshypothekenanstalt für Niederösterreich oder einem Kreditinstitut mit dem Sitz oder einer Zweigniederlassung in Niederösterreich ist nachzuweisen.
- (3) Der Beitrag ist dem das Darlehen gewährenden Kreditinstitut zugunsten der Förderungswerber unter deren gleichzeitiger Verständigung zu überweisen. Der Beitrag ist auf fällige Zinsen zu verrechnen. Er kann, sofern solche Fälligkeiten nicht bestehen, auf Zinsen oder Kapital verrechnet werden.

§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 8. Mai 1969 über die Förderung von Hausstandsgründungen, LGBl. Nr. 184, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 182/1971, außer Kraft.